

Anlage 2
Strukturqualität fachärztlicher Versorgungssektor
(nach § 4a)

zur Vereinbarung zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
 Koronare Herzkrankheit (KHK)
 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassen in Hessen

2. Versorgungsstufe:

Strukturvoraussetzungen der fachärztlichen (kardiologisch qualifizierten) Versorgung

Teilnahmeberechtigt für die kardiologisch qualifizierte Versorgung der zweiten Versorgungsstufe sind Ärzte nach § 4a, die folgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte – erfüllen. Ermächtigte Fachärzte oder qualifizierte Einrichtungen müssen außerdem zur Abrechnung der folgenden diagnostischen und therapeutischen Verfahren zugelassen sein. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Vertragsärzte der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
<p>1a) Fachliche und organisatorische Voraussetzungen</p> <p>Kardiologische Praxis (nicht invasiv)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie oder: ➤ Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunkt Kardiologie, sofern er gemäß der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik“ Abschnitt B § 4 oder § 5 die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt ➤ Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung oder Information durch das Praxismanual ➤ Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region ➤ Kenntnisse über/Zusammenarbeit mit Koronarsportgruppen in der Region ➤ Zusammenarbeit mit einer Praxis für Invasivkardiologie ➤ Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus mit Schwerpunktabteilung Kardiologie gemäß den „Strukturvoraussetzungen für konventionelle Kardiologie“ (Anlage 2 Teil I Krankenhauseinbindungsvertrag DMP KHK) ➤ Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus mit Schwerpunktabteilung Kardiologie/Interventionelle Kardiologie gemäß den „Strukturvoraussetzungen für Schwerpunkt Kardiologie/interventionelle Kardiologie – Koronarangiographie“ und „Strukturvoraussetzungen für Schwerpunkt Kardiologie, interventionelle Kardiologie – Koronarrevaskularisation, PCI“ (Anlage 2 Teil II und III Krankenhauseinbindungsvertrag DMP KHK) ➤ Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus mit einer Fachabteilung für Herzchirurgie gemäß den „Strukturvoraussetzungen für Herzchirurgie“ (Anlage 2 Teil IV Krankenhauseinbindungsvertrag DMP KHK) ➤ Zusammenarbeit mit einer Praxis für Nuklearmedizin oder mit einer Praxis für Radiologie, sofern die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind sowie die fachlichen Voraussetzungen gemäß der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie“ Abschnitt B § 10.

Vertragsärzte der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
1b) Ausstattung der kardiologischen Praxis (nicht invasiv)	<p>Mindestanforderungen der diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der kardiologischen Vertragsarztpraxis, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ farbkodierte Dopplerechokardiographie¹, Stressechokardiographie^{1,2} ➤ EKG-Gerät für Ruhe-EKG (12 Ableitungen) und Belastungs-EKG³, Langzeit-EKG ➤ 24-Stunden-Blutdruckmessung ➤ Möglichkeit zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers⁴ und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators ggf. per Auftragsleistung ➤ Sofern die Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers in Eigenleistung erbracht wird, sind zusätzlich erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis der Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Herzschrittmacher-Kontrolle (Nr. 13552 des EBM) gegenüber der KV Hessen und ○ Abrechnungserlaubnis der KV Hessen.
2a.) Zur Durchführung einer Koronarangiographie und interventionellen Therapie spezialisierte Praxis für Invasivkardiologie	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie ➤ Fachliche, organisatorische und apparative Voraussetzungen gemäß den Vereinbarungen zur invasiven Kardiologie § 135 Abs. 2 SGB V⁵ ➤ Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung oder Information durch das Praxismanual ➤ Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region ➤ Kenntnisse über/Zusammenarbeit mit Koronarsportgruppen der Region ➤ Beachtung der Indikationen zur Durchführung einer Koronarangiographie gemäß evidenzbasierten Leitlinien (Nummer 1.5.3.1 der Anlage 5 der DMP-A-RL) ➤ Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus mit Schwerpunktabteilung Kardiologie gemäß den „Strukturvoraussetzungen für konventionelle Kardiologie“ (Anlage 2 Teil I Krankenhauseinbindungsvertrag DMP KHK) ➤ Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus mit Schwerpunktabteilung Kardiologie/Interventionelle Kardiologie gemäß den „Strukturvoraussetzungen für Schwerpunkt Kardiologie/interventionelle Kardiologie - Koronarangiographie“ und „Strukturvoraussetzungen für Schwerpunkt Kardiologie, interventionelle Kardiologie – Koronarrevaskularisation, PCI“ (Anlage 2 Teil II und III Krankenhauseinbindungsvertrag DMP KHK) ➤ Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus mit einer Fachabteilung für Herzchirurgie gemäß den „Strukturvoraussetzungen für Herzchirurgie“ (Anlage 2 Teil IV Krankenhauseinbindungsvertrag DMP KHK)

¹ Es gelten die Voraussetzungen der Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie [Z Kardiol 86: 387-403 (1997); Steinkopff Verlag].

² Die Stressechokardiographie kann auch als Auftragsleistung erbracht werden.

³ Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinien zur Ergometrie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie [Z Kardiol 89: 821-837 (2000) Steinkopff Verlag].

⁴ gemäß Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Kontrolle von aktiven kardialen Rhythmusimplantaten (Qualitätssicherungsvereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle in der jeweils aktuellen Fassung).

⁵ Die Qualitätsanforderungen zur Koronarangiographie gemäß der jeweils gültigen Vereinbarung zur invasiven Kardiologie § 135 Abs. 2 SGB V gelten auch im stationären Sektor. Analog zu § 9 Abs. 1 und 2 „Zeugnisse und Kolloquien“ sind die Nachweise der fachlichen Befähigung sowie die Überprüfung der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 9 Abs. 3 der KV Hessen vorzulegen. Ebenfalls obliegt die Überprüfung der Organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 5 und die Überprüfung der apparativen Voraussetzungen gemäß § 6 der KV Hessen.

Vertragsärzte der zweiten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusammenarbeit mit einer Praxis für Nuklearmedizin oder mit einer Praxis für Radiologie, sofern die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind sowie die fachlichen Voraussetzungen gemäß der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie“ Abschnitt B § 10.
2b.) Ausstattung der Praxis für Invasivkardiologie	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fachliche, organisatorische und apparative Voraussetzungen gemäß den Vereinbarungen zur invasiven Kardiologie § 135 Abs. 2 SGB V⁶ ➤ Möglichkeit zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers⁷ und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators ggf. per Auftragsleistung ➤ Sofern die Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers in Eigenleistung erbracht wird sind zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis der Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Herzschrittmacher-Kontrolle (Nr. 13552 des EBM) gegenüber der KV und ○ Abrechnungserlaubnis der KV.
3.) Qualifikationsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Regelmäßige mindestens einmal jährliche KHK-spezifische Fortbildung. Details werden in einer gesonderten Vereinbarung durch die Gemeinsame Einrichtung geregelt.

⁶ Die Qualitätsanforderungen zur Koronarangiographie gemäß den Vereinbarungen zur invasiven Kardiologie § 135 Abs. 2 SGB V gelten auch im stationären Sektor. Analog zu § 9 Abs. 1 und 2 „Zeugnisse und Kolloquien“ sind die Nachweise der fachlichen Befähigung sowie die Überprüfung der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 9 Abs. 3 der KV Hessen vorzulegen. Ebenfalls obliegt die Überprüfung der Organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 5 und die Überprüfung der apparativen Voraussetzungen gemäß § 6 der KV Hessen.

⁷ gemäß Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Kontrolle von aktiven kardialen Rhythmusimplantaten (Qualitätssicherungsvereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle in der jeweils aktuellen Fassung).